VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10010 — Investindustrial Group/CSM Ingredients

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 31/08)

1. Am 18. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Food Solutions S.àr.l. (Luxemburg), letztlich kontrolliert von Investindustrial S.A. („Investindustrial", Luxemburg),

— CSM Ingredients (Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Rhône Capital L.L.C (USA).

Global Food Solutions übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über einen Teil bzw. Teile von CSM Ingredients.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Investindustrial: Investitionen in mittlere Unternehmen mit Sitz in Europa, u. a. in Italien, Portugal, Spanien und im Vereinigte Königreich; die Investitionen konzentrieren sich vorwiegend auf folgende drei Bereiche: Verbraucher und Freizeit, Gesundheitswesen und Gesundheitsdienstleistungen sowie industrielle Fertigung,

— CSM Ingredients: Herstellung und Vertrieb von halbfertigen Backwaren sowie von Zutaten für Milchprodukte und Speiseeis für handwerkliche Bäckereien und industrielle Lebensmittelproduzenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10010 — Investindustrial Group/CSM Ingredients

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN